

Ergänzende Vertragsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG und ihrer verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Montageleistungen

1. GELTUNG

Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Ausführung von Montageleistungen (nachfolgend „Ergänzende Vertragsbedingungen“) werden Inhalt des geschlossenen Werkvertrags zwischen der diese Ergänzenden Vertragsbedingungen einbeziehenden, bestellenden Currenta GmbH & Co. OHG oder mit dieser i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaft (nachfolgend „Besteller“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Unternehmer“).

2. LEISTUNGEN DES UNTERNEHMERS

1. Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfasst die diesbezügliche vom Unternehmer zu erbringende Leistung sämtliche erforderliche Einzelleistungen zur Erstellung eines vollständigen, betriebsfertigen und funktionsgerechten Werkes.

Soweit Leistungen nicht eindeutig beschrieben sind, sind sie in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität, mindestens aber nach mittlerer Art und Güte zu erbringen.

Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben, mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Unternehmer anstelle des konkret bezeichneten ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür vorab die Zustimmung des Bestellers einzuholen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt stets dem Unternehmer.

Der Unternehmer schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Unternehmer berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.

2. Mit Vertragsschluss bestätigt der Unternehmer, jederzeit die Möglichkeit gehabt zu haben, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und/oder weitergehende Erläuterungen und/oder Informationen zu erhalten. Dies schließt die Verhältnisse am Standort, die Umgebung, die Zugänglichkeit sowie Lager-, Montage- und ggf. Fertigungs- sowie Unterbringungsmöglichkeiten ein.
3. Hat der Unternehmer im Rahmen der Leistungserbringung fachliche Bedenken, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte von dem Besteller eventuell beigestellter Materialien oder die Leistungen anderer Unternehmer und/oder sonstiger Dritter hat.
4. Der Besteller hat das Recht, sich jederzeit beim Unternehmer und/oder bei vom Unternehmer beauftragten Dritten über die Planungs- und/oder Ausführungsleistungen und hiermit zusammenhängende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Der Unternehmer wird dieses Recht im Rahmen der Aufträge an Dritte nach Möglichkeit ausdrücklich vereinbaren. Der Besteller hat das Recht, vom Unternehmer Prüfungen und Inspektionen zu verlangen.

Prüfungen und Erklärungen des Bestellers, insbesondere Werksprüfungen stellen keine Teilabnahmen dar. Insbesondere die Abnahme- und Gewährleistungsbestimmungen bleiben unberührt.

3. UNTERLAGEN, FREIGABEN DURCH DEN BESTELLER

1. Der Besteller ist berechtigt, sich vom Unternehmer die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Planungsunterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch, dem Besteller Dokumente zur Freigabe vorlegen zu können, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

2. Der Unternehmer wird nach Anforderung des Bestellers Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der Unternehmer muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem Besteller zur Verfügung stellen, dass der Besteller einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat. Der Zeitraum beträgt in der Regel mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung der freizugebenden Leistungen.

Die Freigabe bedeutet, dass der Unternehmer die Dokumente als weitere Planungsgrundlage nutzen darf. Die Freigabe entbindet den Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente und/oder einer Kontrolle vor Ort. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

3. Wenn oder soweit Freigaben aufgrund von Mängeln und/oder Unvollständigkeiten nicht erteilt werden, ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Dokumente nach Beseitigung der Mängel und/oder Vervollständigung neu zu erstellen und diese dem Besteller erneut nach Maßgabe dieser Klausel zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies gilt auch, wenn der Besteller trotz vorheriger Freigabe zu einem späteren Zeitpunkt Mängel in den Dokumenten entdeckt. Der Unternehmer hat Änderungen gegenüber allen dem Besteller überlassenen Plänen ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar vorzuführen.
4. Im Falle der berechtigten Zurückweisung von Dokumenten hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung und/oder Verlängerung von Fristen wegen der Neuerstellung von zurückgewiesenen Dokumenten und der Prüfung dieser neu erstellten Dokumente durch den Besteller.

4. BEAUFTRAGUNG VON NACHUNTERNEHMERN DURCH DEN UNTERNEHMER

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen.
2. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Bei der Nachunternehmervergabe wird der Unternehmer sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der Einsatz von Nachunternehmern darf in keiner Weise das Qualitäts- oder Sicherheitsniveau beeinträchtigen.
3. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Projektes eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommt. Weiterhin hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Rahmen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen mit Nachunternehmern alle Pflichten, die dem Unternehmer nach diesem Vertrag bezüglich des Einsatzes von Beschäftigten auferlegt sind, an den Nachunternehmer weitergegeben werden.
4. Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Anmeldeformular für den Einsatz von Nachunternehmern sowie ergänzende Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nachunternehmern einzuhalten sind, sind unter <https://www.currenta.de/informationen-fur-lieferantinnen/> im

Reiter WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN (ANMELDEPFLICHT) abrufbar.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass ihm zum Zeitpunkt der Anmeldung des Nachunternehmers bei dem Besteller Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffern 7.2 a) bis f) sowie die Versicherungsbestätigung zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.4 für den Nachunternehmer vorliegen.

Die Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffer 7.2 b) bis d) sind dem Besteller durch den Unternehmer mit Anmeldung des Nachunternehmers vorzulegen.

Bezüglich der Bescheinigungen bzw. Unterlagen im Sinne der Ziffern 7.2 a), e) und f) sowie der Versicherungsbestätigung zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.4 für den Nachunternehmer hat der Unternehmer mit Anmeldung des Unternehmers unaufgefordert zu bestätigen, dass die Bescheinigungen bzw. Unterlagen vollständig in seinen Geschäftsräumen zur Einsicht vorliegen.

5. Diese Regelungen, insbesondere die Pflicht zur Anmeldung durch den Unternehmer und die Zustimmung durch den Besteller, gelten entsprechend, wenn ein Nachunternehmer wiederum einen Nachunternehmer einsetzen will (Nach-Nachunternehmer). Eine weitere Untervergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers.

5. PLANUNG UND GENEHMIGUNGEN

1. Soweit der Unternehmer für die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.
2. Der Unternehmer beschafft die baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere etwa erforderliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums und für die Durchführung der Maßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb der Baustelle und trägt etwa hierfür entstehende Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten.

6. AUSFÜHRUNG

1. Sämtliche Anlagen, Anlagenteile, Komponenten, Materialien und Baustoffe sind vom Unternehmer auf eigene Kosten zu stellen, soweit nicht Beistellungen durch den Besteller vereinbart sind.
2. Der Unternehmer hat für den Transport und die Unterbringung seiner Arbeitskräfte, Geräte und Materialien auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat insbesondere Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen für die in seinem Auftrag bzw. im Auftrag seiner Nachunternehmer tätigen Arbeiter, Materiallagerräume und Arbeitsplätze auf seine Kosten zu beschaffen, herzurichten, zu unterhalten und zu räumen. Der Unternehmer sichert zu, hinsichtlich der von ihm errichteten und /oder unterhaltenen Räumlichkeiten alle gesetzlichen Bestimmungen in alleiniger Verantwortung zu beachten.
3. Eventuell von dem Besteller beigestellte Komponenten sowie Materialien und Baustoffe sind vom Unternehmer auf Verwendungsfähigkeit zu prüfen, etwaige Bedenken sind dem Besteller mitzuteilen.
4. Der Unternehmer darf Geräte und Anlagen des Bestellers (z.B. Gabelstapler) nur nach vorheriger Abstimmung nutzen, der Besteller kann die Nutzung von einer gesonderten Versicherung abhängig machen, die der Unternehmer beizubringen hat.

7. BAUPRODUKTE, BAUMATERIALIEN, BESCHEINIGUNGEN

1. Die Vorschriften des ProdSG und die auf Grundlage des ProdSG erlassenen Rechtsverordnungen sind einzuhalten.
Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen.
2. Der Unternehmer hat dem Besteller folgende Unterlagen im Original, nicht älter als drei Monate, vorzulegen:
 - a) Gewerbeanmeldung,
 - b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,

d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,

e) Liste der Arbeitnehmer einschließlich Krankenkassenzugehörigkeit und ggf. erforderlicher Arbeiterlaubnisse,

f) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenversicherung.
Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist der Besteller berechtigt, angemessene Zahlungseinbehalte vorzunehmen.

8. DOKUMENTATION

1. Die in deutscher Sprache zu erstellenden Dokumentationen sind mit Gliederung und Seitenzahlen zu versehen. Alle Dokumentationen sind dem Besteller jeweils in zweifacher Ausfertigung in Papierform und in einfacher Ausfertigung auf Datenträger in elektronischer Form zu übergeben.
2. Die Dokumentationen müssen in einem lesbaren und veränderbaren Format erstellt werden (z. B. in den Dateiformaten .doc für Texte, .xls für Tabellenkalkulationen oder .dwg für Zeichnungen, jeweils zusätzlich als .pdf-Datei, Zeichnungen zusätzlich auch in einem geeigneten Fotoformat).
3. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit den jeweils aktuellen Stand der Dokumentationen nach seiner Wahl in Papierform und/oder auf Datenträgern in den Formaten nach Maßgabe dieser Klausel anzufordern.

9. VERGÜTUNG

1. Die Vergütung wird, soweit die Parteien nicht einen Pauschalpreis vereinbaren, nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Die vereinbarten Preise oder ein etwa vereinbarter Pauschalpreis sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen ein. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.
2. Mit den Einheitspreisen oder einem etwa vereinbarten Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen. Dazu gehören insbesondere:
 - Stellung des verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters;
 - Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate; ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören; in den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bestellers oder des Mieters in die Bedienung und Wartung der vom Unternehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen;
 - Beschaffung der baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die eventuelle Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums;
 - notwendige Abstimmungen mit Ämtern, Versorgungsträgern etc. bei solchen Genehmigungen etc., die vom Besteller beschafft werden und auf die der Besteller den Unternehmer hinweist;
 - Gemeinkosten, insbesondere sämtliche Lagerplatzkosten, Gebühren und Steuern und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten; sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten einschließlich Nebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Auslösungen etc.;
 - Kosten für vom Unternehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen einschließlich der Vorarbeiten, Nebenarbeiten und Nacharbeiten;
 - Führung eines Bautagebuchs, sofern vereinbart;
 - regelmäßige Reinigung der Baustelle: Schuttbeseitigung, Beseitigung von Verpackungsmaterial usw.;

Es sind auch solche Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht als eigene Leistung dargestellt sind, aber zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der geschuldeten Leistung notwendig sind, soweit dies vom Unternehmer aufgrund seines Fachwissens erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen.

3. Der Unternehmer hat dem Besteller – außer bei Vereinbarung eines Pauschalpreises – eine Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Massenüberschreitung für ihn erkennbar wird, spätestens jedoch, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Massen erreicht werden.
4. Alle vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge. Sofern vom Unternehmer gesetzlich geschuldet, ist die Mehrwertsteuer nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen zu zahlen.
5. Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

10. TERMINE, BESCHLEUNIGUNG, SELBSTVORNAHME

1. Die konkreten Fertigstellungstermine ergeben sich aus dem Einzelauftrag/den Einzelaufträgen.
2. Bei einem mit Datums- oder ausdrücklicher Fristangabe ausgewiesenen Beginn-, Zwischen- und Endterminen handelt es sich, sofern der Besteller und der Unternehmer im Einzelfalle nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung treffen, jeweils um verbindliche Vertragstermine.
3. Wird ersichtlich, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des Unternehmers unmöglich machen oder behindern, ist der Besteller berechtigt, mit dem Unternehmer einen neuen Termin abzustimmen, der die ursprüngliche Ausführungszeit berücksichtigt und mit seiner Bekanntgabe für den Unternehmer verbindlich ist.
4. Gelingt eine Einigung über den neuen Termin nicht, ist der Besteller berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.
5. Sofern und soweit sich der Unternehmer nach dem ursprünglichen Termin in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des Bestellers durch die Vereinbarung eines neuen Termins nicht berührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten.
6. Befindet sich der Unternehmer in Verzug, sodass nicht erwartet werden kann, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden können, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Kündigung oder Teilkündigung des betreffenden Teils eine Selbstvornahme zu Lasten des Unternehmers durchzuführen.

11. VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

Soweit die Parteien eine Vertragsstrafe vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Grundlage der Nettoabrechnungssumme ist beim Einheitspreisvertrag die vorläufige Gesamtauftragssumme, beim Pauschalvertrag der Pauschalpreis.
2. Die Nettoabrechnungssumme wird unter Berücksichtigung aller Nachlässe, bei Vereinbarung eines Einheitspreisvertrages nach Feststellung des Aufmaßes ermittelt.
3. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Ziehung einer Vertragsstrafe kann der Besteller eine vorläufige Berechnung auf Basis der zu diesem Zeitpunkt verbindlich vereinbarten Nachlässe vornehmen und eine Zahlung der Vertragsstrafe verlangen und/oder mit Vertragsstrafenansprüchen aufrechnen. Eine Endabrechnung erfolgt, sobald die Nettoabrechnungssumme endgültig feststeht.
4. Vereinbaren die Vertragsparteien nach Ziehung der Vertragsstrafe auf Basis der vorläufigen Berechnung gemäß vorigem Absatz Nachlässe endgültig, bleiben dem Besteller Nachforderungen der Vertragsstrafe im Hinblick auf die höhere Nettoab-

rechnungssumme vorbehalten. Sinkt die Nettoabrechnungssumme, bleiben dem Unternehmer Rückforderungen der Vertragsstrafe vorbehalten.

5. Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen konkret darzulegenden Verzugsschadensersatz angerechnet.
6. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Besteller ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.
7. Diese Vertragsstrafenregelung ist die einzige vereinbarte Vertragsstrafe, eventuelle Vertragsstrafen in anderen Vertragsbestandteilen finden keine Anwendung.

12. STUNDENLOHNARBEITEN

1. Stundenlohnarbeiten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung durch den Besteller.
2. Stunden-/Tagesprotokolle müssen den Auftrag, das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, die Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation sowie geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgelistet) enthalten.
Stunden-/Tagesprotokolle müssen vom Unternehmer unverzüglich (nach Möglichkeit täglich, spätestens nach zwei Tagen) dem Besteller vorgelegt werden.
Die Anerkennung durch den Besteller erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt die Anwesenheitszeiten des Personals des Unternehmers. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt.
3. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen.

13. AUFTRAGSABWICKLUNG

1. Der Unternehmer hat auf Verlangen durch ein anerkanntes Zertifikat, z. B. SCC, nachzuweisen, dass er seine Pflichten auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes erfüllt. Diese Nachweispflicht gilt entsprechend für etwaig von dem Unternehmer eingesetzte Nachunternehmer.
Der Unternehmer verpflichtet sich, eine nach den einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft ausgebildete Sicherheitsfachkraft zu benennen.
2. Der Unternehmer wird sicherstellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.
Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Bestellers jederzeit entgegenwirken (d.h. insbesondere kein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit Mitarbeitern des Bestellers, keine Entgegennahme von arbeitgebertypischen Weisungen durch Mitarbeiter des Bestellers, keine unmittelbare Abstimmung von Urlaub mit dem Besteller, keine Krankmeldung bei dem Besteller, etc.). Sollte eine Eingliederung entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl vorliegen, so stellt der Unternehmer den Besteller von allen hieraus entstehenden Nachteilen frei, soweit diese auf einer Verletzung der vorstehend genannten Pflicht des Unternehmers beruhen.
3. Die Vertragsabwicklung sowie die Baustellenkommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache gewährleistet sein. Nach diesem Vertrag zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache erstellt werden.
4. Der Unternehmer hat täglich ein Bautagebuch zu führen und dem Besteller jederzeit Einsicht zu gestatten und/oder auf Verlangen unverzüglich Kopien zu überreichen. Dieses Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und/oder Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere Leistungsfortschritt, Informationen über Arbeitszeiten und/oder Arbeitsunterbrechungen mit Angabe von Gründen, die Aufnahme etwaiger Unfälle, Anweisungen oder sonstige Vorkommnisse.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, an vom Besteller anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Auf Wunsch des Bestellers führen die Vertragsparteien auch im Rahmen der Mängelbeseitigung Besprechungen durch. Der Besteller kann verlangen,

dass neben den Vertretern des Unternehmers auch Nachunternehmer teilnehmen.

6. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom Unternehmer durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die Auflagen der Behörden und etwaige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Bestellers erfüllt werden.

Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat der Unternehmer hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Der Unternehmer hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den sicherheits- und gesundheitsschutzbezogenen Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

7. Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich auf der Baustelle befindet, ist in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen regelmäßig abzutransportieren und fachgerecht vom Unternehmer zu entsorgen, soweit von ihm verursacht.
8. Sofern im Sinne der TRGS 519 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest erfolgen, übersendet der Unternehmer dem Besteller vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert Kopien der behördlichen Anzeige und der erstellten Gefährdungsbeurteilung.
9. Soweit der Unternehmer Arbeiten im CHEMPARK durchführt, gilt Folgendes:

Alle Abfälle, die bei Leistungen innerhalb des CHEMPARKS erzeugt werden, müssen über die vorgegebenen Entsorgungswege unter Verwendung von Abfall-Begleitscheinen entsorgt werden. Abwässer dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

Alle Abfälle müssen an der Anfallstelle sortiert und nach den Anforderungen der Entsorgungsanlage (z.B. Verpackung, Größe, Staubfreiheit oder Stichtfestigkeit) angeliefert werden. Die Entsorgungskosten werden vom Besteller getragen. Bei Fehlanlieferung der Abfälle, falscher Sortierung etc. gehen evtl. entstehende Kosten zu Lasten des Unternehmers.

Der den Transport der Abfälle und Abwässer durchführende Unternehmer bzw. die von dem Unternehmer beauftragten Hilfspersonen müssen alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen besitzen. Es dürfen nur Abfälle und Abwässer in den CHEMPARK hereingebracht werden, die von dem Unternehmer bei Leistungen für den Besteller erzeugt wurden. Bei einer ggf. erforderlichen Zwischenlagerung des Abfalls behält der Besteller sich eine unangemeldete Ortsbesichtigung des Zwischenlagers bis zum endgültigen Abtransport zur vereinbarten Entsorgungsanlage vor.

14. BEHINDERUNGEN

1. Ist für den Unternehmer erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in der Leistung Auswirkungen ergeben, hat der Unternehmer die Behinderung und deren Auswirkungen dem Besteller unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung (im Hinblick auf Termine und/oder Kosten) und mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
2. Der Besteller ist in Fällen, in denen Ausführungsfristen und/oder Vertragstermine nicht eingehalten werden können, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des Unternehmers unmöglich machen oder behindern, berechtigt, mit dem Unternehmer neue Ausführungsfristen und/oder neue Vertragstermine abzustimmen, die die im ursprünglichen Terminplan bzw. in den ursprünglichen Vertragsterminen für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit berücksichtigen. Mit Festlegung der neuen Ausführungsfristen und/oder der neuen Vertragstermine ist ggf. zugleich festzulegen, welche Termine als vertragsstrafenbewehrt gelten.

Gelingt eine Einigung über neue Ausführungsfristen und/oder die mit einer Vertragsstrafe zu belegenden Termine nicht, ist der Besteller berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.

Sofern und soweit sich der Unternehmer nach den ursprünglichen Ausführungsfristen und/oder den ursprünglichen Vertragsterminen in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des Bestellers durch die Aufstellung neuer Ausführungsfristen und/oder neuer Vertragstermine nicht behrührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten.

3. Der Unternehmer hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wieder aufzunehmen und den Besteller hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

15. ABNAHME

1. Auf Verlangen des Bestellers wird eine förmliche Abnahme mittels Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durchgeführt. Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der Unternehmer nicht.
2. Fordert der Unternehmer den Besteller nach Fertigstellung binnen angemessener Frist zur Abnahme auf, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme innerhalb angemessener Frist unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, gemeinsam eine Zustandsfeststellung entsprechend § 650 g BGB durchzuführen.
3. Der Unternehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken, die notwendigen Tests und Inbetriebnahmen durchzuführen und dabei die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte ohne zusätzliche Vergütung zu stellen.
4. Eine vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft soll zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, an einer EDV-gestützten Mängelerfassung mitzuwirken.
6. Bezüglich solcher Leistungen des Unternehmers, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der Unternehmer dem Besteller die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar.
7. Eine vorläufige Inbetriebnahme, ohne dass die Abnahme vorliegt, ist bei Vereinbarung möglich, eine Notinbetriebnahme durch den Besteller bleibt vorbehalten.
8. Mängelbeseitigungsarbeiten werden ebenfalls förmlich abgenommen, soweit der Besteller dies verlangt.

16. HAFTUNG

1. Eine etwaige Nacherfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem Besteller unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Bestellers.
2. Die Verjährungsfristen für Mängelrechte bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Fristen beginnen – soweit nicht anders geregelt – mit der Abnahme. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Regelung, mindestens aber die hier genannte Frist. Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen die Fristen für diese Leistungen neu zu laufen.

17. SICHERHEITEN

1. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft sämtliche Ansprüche des Bestellers, egal aus welchem Rechtsgrund, auf Rückzahlung von geleisteten Vorauszahlungen einschließlich Zinsen und gesetzlichen Kostenerstattungsansprüchen zu sichern.

Die Bürgschaft ist in Höhe des als Vorauszahlung auszahlenden Nettobetrag unter Einhaltung der in Ziffer 17.4 festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen zu stellen.

Die Bürgschaft wird auf schriftliche Anforderung des Unternehmers zurückgegeben, wenn die durch die Bürgschaft abgesicherten Leistungen erbracht sind.

2. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft die Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung aller vom Unternehmer übernommenen Vertragspflichten nebst Vertragsstrafen, egal aus welchem Rechtsgrund, nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abzusichern, soweit sie vor der Abnahme entstanden sind.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft muss ferner die Erfüllung sämtlicher Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Bestellers sichern, wenn dieser wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Unternehmers oder von dessen Nachunternehmern oder dessen nachgeschalteten Nachunternehmern von Dritten vor Abnahme in Anspruch genommen wird.

Die Bürgschaft ist in Höhe von 10 % der Nettoangebotssumme unter Einhaltung der in Ziffer 17.4 festgelegten allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen zu stellen.

Solange der Unternehmer die Sicherheit nicht leistet, ist der Besteller berechtigt, die vereinbarten Zahlungen nach Zahlungsplan in der Höhe einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Unternehmer ist berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft nach Maßgabe dieser Klausel abzulösen.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen des Unternehmers nach der Abnahme und Vorlage einer Sicherheit für Mängelansprüche durch den Unternehmer gemäß Ziffer 17.3 zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Bestellers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt sind, nicht erfüllt sind. Dann darf der Besteller für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

3. Soweit der Unternehmer gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Stellung einer Mängelhaftungsbürgschaft verpflichtet ist, hat diese Bürgschaft sämtliche Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, die der Besteller nach der Abnahme erstmals rügt, abzusichern. Ansprüche wegen Überzahlung des Unternehmers sind abzusichern, soweit der Besteller diese erstmals nach der Abnahme geltend macht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art müssen abgedeckt sein, soweit sie nach der Abnahme entstanden sind. Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Bestellers müssen für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte nach der Abnahme bei pflichtwidrigem Verhalten des Unternehmers, von dessen Nachunternehmern und/oder sonstigen nachgeschalteten Nachunternehmern abgedeckt sein. Sämtliche Ansprüche müssen nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abgedeckt sein.

Die Höhe der Mängelhaftungsbürgschaft beträgt 5 % der Nettoabrechnungssumme.

Die Bürgschaft muss dem Besteller zur Abnahme vorliegen. Stellt der Unternehmer keine Mängelhaftungsbürgschaft, kann der Besteller einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme einbehalten.

Nach der Abnahme kann der Unternehmer gegen Stellung einer Mängelhaftungsbürgschaft den Sicherheitseinbehalt durch Aushändigung einer Mängelhaftungsbürgschaft ablösen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen fort.

Einbehalt bzw. Mängelbürgschaft sind erst nach Verjährung der gesicherten Ansprüche zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bestehen fort.

4. Sämtliche Bürgschaften sind von einem in der Europäischen Union zugelassen Kreditinstitut, Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Kosten für die Bürgschaften hat der Unternehmer zu tragen.

Sämtliche Bürgschaften müssen selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht sein. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770 S. 2, 771 BGB muss verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Unternehmers.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB.

Ansprüche aus den Bürgschaften verjähren jeweils nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Die Bürgschaft darf erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen.

Bürgschaften müssen in Höhe der jeweils abzusichernden Nettobeträge ausgestellt werden.

Bei Zusatzleistungen, Leistungs- und/oder Terminänderungen ist auf Verlangen des Bestellers eine neue Bürgschaft auszustellen, die an die geänderte Nettoabrechnungssumme und/oder an die geänderten Termine angepasst wurde.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag muss Köln sein.

5. Der Besteller ist berechtigt, einen Anspruch des Unternehmers aus § 650e BGB durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassen Kreditinstituts, Kredit- oder Kautionsversicherers abzuwenden bzw. bereits eingetragene Sicherungsrechte entsprechend abzulösen.

18. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

1. Der Unternehmer haftet nach den Regelungen des Gesetzes, ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen, insbesondere Nachunternehmer und Lieferanten, hat er in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
2. Wird der Besteller aufgrund einer vom Unternehmer zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen freizustellen.

Über Anspruchsstellungen Dritter wird der Besteller den Unternehmer unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Besteller wird sich im Hinblick auf die Führung einer Auseinandersetzung mit dem Unternehmer abstimmen, insbesondere wird der Besteller ohne Zustimmung des Unternehmers Ansprüche Dritter nicht anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Die Vertragsparteien werden bis zur Abgabe von Erklärungen Maßnahmen unternehmen, die aus Sicht eines vernünftig denkenden Kaufmannes sachgerecht sind. Der Besteller verpflichtet sich, keine präjudizierenden Erklärungen abzugeben. Die Vertragsparteien werden Abwehrmaßnahmen koordinieren, wenn aus formalen Gründen ein Einrücken des Unternehmers in die Position des Bestellers nicht möglich ist.

Der Besteller hat die Wahl, entweder selbst alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen oder den Unternehmer zu bevollmächtigen, alle gebotenen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen. Der Unternehmer wird den Besteller von allen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung freistellen.

19. VERSICHERUNGEN

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie Umweltschadenversicherung abzuschließen. Diese müssen folgende Deckung aufweisen:

- 10,00 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert bei einem Bestellwert größer als 1,00 Mio. €,

oder

- 5,00 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert bei einem Bestellwert zwischen 0,5 Mio. € und 1,00 Mio. €

oder

- 2,5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, zweifach jahresmaximiert bei einem Bestellwert kleiner als 0,5 Mio. €.

2. Bearbeitungsschäden, das Risiko aus Beauftragung von Subunternehmern, Beschädigung von Leitungen und daraus resultierenden Folgeschäden sowie Umweltschäden, Senk- und Erdbebenrisiken, Abbruch- und Einreißarbeiten, Schlüsselverlustrisiko und Teilnahme an Liefer- und Arbeitsgemeinschaften müssen eingeschlossen sein.

3. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem Besteller vor Leistungsbeginn durch Übersendung von Bestätigungen der Versicherer unaufgefordert, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach Auftragserteilung nachzuweisen.

Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des jeweiligen Kalenderjahres, zu den

Deckungen gemäß dieser Klausel schriftliche Versicherungsbestätigungen unaufgefordert vorzulegen, aus denen das Fortbestehen der Versicherung ersichtlich ist

4. Der Unternehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass für sämtliche von ihm eingesetzten Nachunternehmer ebenfalls ein entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz besteht und hat diesen dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

20. VERTRAULICHKEIT, AUFBEWAHRUNG, DATENSPEICHERUNG

1. Der Unternehmer erkennt an, dass ihm vertrauliche Informationen von dem Besteller ausschließlich zum Vertragszweck zugänglich gemacht werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Informationen nur zu diesem Zweck zu benutzen. Eine Nutzung der Informationen für andere Zwecke jeglicher Art, insbesondere zu Wettbewerbszwecken gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen.
2. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Informationen geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der Besteller hat zu einer solchen Offenlegung gegenüber Dritten vorab eine schriftliche Zustimmung erklärt. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die Informationen seinen Mitarbeitern und/oder Beratern zugänglich zu machen, soweit dies für den Zweck notwendig ist und diese vorab eine entsprechende Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben oder arbeitsvertraglich oder standesrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Der Unternehmer wird die ihm offen gelegten Informationen mit der gleichen Sorgfalt geheim halten, die er auch in Bezug auf eigene Informationen gleicher Wichtigkeit verwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
4. Die Pflichten zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren über das Datum der letztmaligen Übergabe von Informationen an den Unternehmer hinaus. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Verpflichtung des Unternehmers, vertragserhebliche Unterlagen aufzubewahren. Will der Unternehmer Originalunterlagen vernichten, bietet er diese vorher dem Besteller kostenfrei an.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen oder entstehenden inklusive der von ihm produzierten Daten regelmäßig, das heißt mindestens arbeitstäglich, zu sichern und unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsvorgaben dieses Vertrages alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust zu vermeiden.

21. KÜNDIGUNG / TEILKÜNDIGUNG

1. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des BGB.
2. Der Besteller ist neben dem Recht zur freien Kündigung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist,
 - b) der Unternehmer seinen Kontroll- und Nachweispflichten aus Ziff. 4.4 und 19.4 bezüglich der Nachunternehmer nicht nachkommt,
 - c) der Unternehmer Vertragstermine nicht einhält oder sich nach Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt in Verzug befindet,
 - d) der Unternehmer nicht im Sinne des Bestellers handelt und eine diesbezügliche Mahnung des Bestellers mit einer Handlungsfrist von 14 Tagen ungenutzt verstreichen lässt; oder
 - e) der Unternehmer seine Tätigkeit einstellt, auch nur zeitweise zahlungsunfähig wird oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Unterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an den Besteller herauszugeben.
5. Der Besteller behält sich vor, einzelne Leistungen aus dem Auftrag ganz oder teilweise vom Unternehmer nicht ausführen zu lassen (Teilkündigung).

22. EINHALTUNG DES MINDESTLOHNGESETZES

1. Der Unternehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Bestellers die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Der Unternehmer sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.

Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden bei einer Haftung aus und/oder im Zusammenhang mit dem MiLoG keine Anwendung.

2. Der Besteller verpflichtet sich, den Unternehmer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers, Finanzbehörde oder Bundesagentur für Arbeit geltend gemacht wird.
3. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Besteller von allen verschuldensabhängigen sowie verschuldensunabhängigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, Nachunternehmer sowie Ansprüchen der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder eines von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Bestellers durch den Unternehmer ergeben.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

4. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass er jederzeit schriftliche Mindestlohnklärungen seiner Mitarbeiter vorlegen kann. Die Erklärungen müssen jeweils die Bestätigung enthalten, dass der Mitarbeiter seit dem Beginn der Arbeiten auf der Baustelle den Mindestlohn erhalten hat.

Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Unternehmer oder sein Nachunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlt, ist der Besteller berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern.

Stand: Leverkusen, Mai 2021